



Schlesische privilegirte Zeitung.

No. XCIV. **Montags den 11. August 1788.**

Beschluß des Edicts, die Religions-Verfassung in den Preussischen Staaten betreffend.

§. 11. Nachdem aus allen diesem iattsam erhellet, daß es uns ein großer Ernst ist, die christliche Religion in unsern Staaten aufrecht zu erhalten, und so viel in unserm Vermögen stehet, wahre Gottesfurcht bey dem Volke zu befördern; so ermahnen Wir alle unsere getreue Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befeisigen, und werden Wir bey aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen, weil ein jeder Gewissenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder im Großen, noch im Kleinen seyn kann.

§. 12. Da die Feyer und Heiligung der Sonn- und Festtage in verschiedenen Edicten unserer gottseligen Vorfahren in dem Edict d. d. 17ten December 1789, und in dem Patent d. d. 24ten Junii 1693, desgleichen in dem Edict d. d. 28ten October 1711, und d. d. 10ten Februar 1715, auch in der Declaration dieses Edicts d. d. 18ten Aug. 1718, bereits anbefohlen worden ist: so sollen solche Edicte im Ganzen be-
achtet, keinesweges aufgehoben seyn; Wir behal-

ten uns aber vor, durch ein besonderes Policen-Gesetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten, das nähere zu verordnen und festzusetzen.

§. 13. Der geistliche Stand soll von niemand verachtet und geringschätzt oder gar verspottet werden: als welches Wir jederzeit höchst mißfällig vermerken, und dem Befinden nach nicht ungeahndet lassen werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bey aller Gelegenheit besondere Rücksicht nehmen, und um ihnen davon sogleich einen Beweis zu geben, wollen Wir das von unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät erlassene Edict d. d. 14ten October 1737 die Befreyung ihrer Kinder vom Soldatenstande betreffend, hiemit erneuern und dahin bestimmen, daß alle Prediger-Söhne überhaupt, desgleichen die Söhne der Schul-Collegen in den Städten, wo Cantons sind, wenn sie sich den Wissenschaften, oder auch den bildenden Künsten, desgleichen dem Commercio widmen, darunter begriffen seyn sollen. Wofern sie hingegen Handwerke oder eine andere Lebensart erwählen, oder aber als Sturierende nichts gelernt haben, und nach dem Examine

abgemessen werden, so soll jene Befreyung wegfallen, und werden Wir das Nöthige dieserhalb an die Regimenter zu ihrer Abtug in den Cantons erlassen.

§. 14. Schließlich befehlen Wir unsern sämtlichen Diacastern, desgleichen allen übrigen Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes in unserm Königsreiche und gesamtten Staaten, ob diesem Edict mit aller Strenge und Aufmerksamkeit zu halten; Für die übrige Geistlichkeit aber und alle unsere getreue Vasallen und Unterthanen verordnen Wir, sich in ihren jedesmaligen Verhältnissen darnach zu achten, und geschehe dadurch unser so ernstlicher als gnädiger Wille.

Gegeben Potsdam, den 9ten Julii 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Wochner.

Warschau, den 6. August.

Ob man gleich geglaubet, daß der Woywode von Rußland Graf Potocki der seine Charge niedergelegt, Marschall auf dem künftigen Reichstag werden dürfte, so behaupten doch andere das Gegentheil, und sagen daß der schon einmahl dazu bestimmte Groß-Kron-Referendarius Graf Malachowsky, diese Stelle erhalten werde. Aus Krakau hat man Nachricht daß daselbst der Fürst Bischoff Soltyk gestorben ist. Dieß wird auch wieder zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit geben. Jetzt erfährt man daß die Türken aus Choczim nach Polen retiriren wollen, um nicht denen Feinden in die Hände zu fallen, man will sie aber nicht annehmen, es sey denn das sie ohne Bewehr kämen.

Wien, den 2. August.

Aus Mißkolz werden Privatbriefe vom 23. Julius: „Heute ist ein Ernsport von 60 Köpfen Jüdischer Rekruten, welche aus Polen kommen, und zur Armee gehen, hier durch gezogen. Wenig Tage vorher nahm ein Kommando, welches ebenfalls Juden zur Armee führte, den Zug hier durch nach Esernowitz. Bey dieser Gelegenheit erfuhren wir, daß gegenwärtig bey der K. K. Armee sich schon 2500 streitbare Juden befinden, wovon die meisten als Strickknechte angewendet werden, andere aber für das Fuhrwesen bestimmt sind. Das Königreich Böhmen sammt Galizien haben allein alle diese Jüdischen Rekruten ge-

stellt, Böhmen lieferte 1500, Galizien aber 1000. Die Geschenke, welche sie von der gesammten Jüdenschaft bey der Anwerbung erhalten, sind sehr beträchtlich und erleichtern ihnen in vielen Stücken den neuen Dienst. Eben dieses ist es, welches viele der ärmern Judea anlockt, freywillig sich anwerben zu lassen.“

Petersburg, vom 12ten Julius.

Der zwischen unserm und dem schwedischen Hofe ausgebrochene Krieg ist im ganzen Reiche durch Ablegung folgender Declaration, von den Kanzeln, der Nation bekannt gemacht worden.

Erklärung Ihro Maj. der Russischen Kaiserin.

Wir Catharina die Zweyte Kaiserin u. c. thun allen unsern treuen Unterthanen kund: Das zwischen Rußland und Schweden zu Nyssadt geschlossene und zu Ubo weydsseitig bestätigte ewige Friedensbündniß ist von unserer Seite auf keine Weise verletzt worden. Nach Inhalt des letzten, bestieg unser Oheim, der Herzog von Holstein Adolph Friedrich, den 14ten vollen Monat, folglich ist auch sein Sohn, unser Cousin, der jetzt regierende Gustav der Dritte, zu der auf ihn gediehenen Erbfolge, durch die das Wohl seines Hauses befördernden Bemühungen Rußlands, gelangt.

Die Bande des Plutes und die Uebergangung von dem gezeichneten Knäpfen die Freundschaft und feindliche Nachbarschaft der Krone Schweden gegen unser Reich, desto fester. Wen muß nun bey diesen Banden der Natur u. des Völkerechts, die Hinterlist, Gewaltthätigkeit u. Treubruchigkeit, wodurch die bösslichen Unternehmungen des Königs von Schweden gegen Rußland begleitet werden, nicht Wunder nehmen? Zum Beweis unserer friedliebenden Gesinnungen wollen Wir nur anführen: daß da er ja Schweden gewaltsamer Weise, die die Macht des Reichthums und die Freyheit des Volks feststellenden Gesetze umstieß, und dadurch zur Alleinherrschaft gelangte, Wir bis jetzt von dem Rechte, aus

dieser Unternehmung, welche das ausdrückliche im Nyssä'schen Friedenstractat enthaltene Versprechen, so durch den letzten Aboschen Frieden, seinem ganzen Inha't nach bestätigt worden ist, verlegt, zu wider setzen, keinen Gebrauch gemacht haben, indem Wir hofften, daß dieser Vorgang das Wohl Schwedens nicht erschüttern, und nicht zur Beunruhigung der Nachbarn dienen werde. Bald darauf aber nahmen Wir die unbesiegbare Neigung dieses Königes, die Ruhe im Norden zu stören, wahr; denn bald wandte er sich zu Uns, bald wiederum an den dänischen Hof, und machte Jedem Vorschläge zu einem geheimen Bündnisse, in der Absicht, um das zwischen Uns und dieser Macht stehende dadurch umzustürzen. Diese Versuche wiesen Wir ab, indem Wir mit kurzen Worten zur Antwort gaben, daß wir bereit wären, jedes Bündniß einzugehen welches nicht den Anschein habe, die Ruhe in Norden stören zu wollen. Ein solches Mißgelingen bleibt aber dennoch die Versuche dieses nach Streit drängenden Königes nicht zurück.

Der zwischen Uns und den Türken ausgebrochene Krieg gab seinen unrechtmäßigen Absichten Vorschub. Als Wir Uns bereiteten, zur mehreren Vertheidigung wider diesen Feind der Christenheit Unsere Flotte in das Mittelländische Meer zu senden, gaben Wir auch dem Stockholmschen Hofe hievon zeitige Nachricht, so wie Wir alle Europäische Höfe davon benachrichtigten. Hierauf fing er an, sowohl außerhalb seines Reichs das geheime Gerücht zu verbreiten, als auch innerhalb desselben heimlich auszustreuen, es sey diese Unsere Rüstung wider Schweden gerichtet; mit welcher Erdichtung er vornehmlich das Gemüth seines Vorgesetzten, zu Anfang seiner gleichsam zu eigenem Schutze vorgenommenen Mission, ermahnte. Ueberall war Unsere wahre Absicht bey Ausrüstung Unserer Seemacht bekannt, kein Hof mag jener Verläumdung Glauben bey, mit welcher er eine andere, nicht nur gegen Mächte, mit welchen Wir in gutem Vernehmen stehen, son-

dern auch gegen Dänemark, Unsern Bundesgenossen, gerichtete, verband, als wenn selbige, nebst andern, das Vorhaben des Königes zu unterstützen gesonnen sey. Um vor den Augen der ganzen Welt die Uns von dem Könige mit Unrecht beygemessenen Absichten zu widerlegen, welche Wir zum Nachtheil seines Reichs nie gehegt, sondern vielmehr öfters Unsere wohlmeinende Gesinnung gegen Schweden, wenn es demselben an Unterhalt gebracht, an den Tag gelegt, und es mit Getraide versehen haben, wie denn auch zu seinem Vortheil, von Uns ein Zollfreyer Grenzhandel mit Lebensmitteln verwilliget worden ist; wird dies einzige hinreichen, daß da Wir die Waffen wider Unsern Willen zur Vertheidigung wider den treulos den Frieden brechenden Türken richten mußten, Wir von diesem Unsern Nachbarn auf keine Art eine ähnliche Begegnung erwarteten, sondern indem Wir auf die Heiligkeit der ihn bindenden Traktaten rechneten, Unsere Grenzen gegen ihn weder mit Besatzung noch Kriegsbedürfnissen dergestalt versehen hatten, als der Krieg, wenn Wir denselben zu Absicht gehabt, erfordert haben würde.

Bei dieser Unserer friedlichen Gesinnung, gab Uns der König von Schweden zuerst seine offenbare Feindseligkeit bey Absendung seiner Flotte in die Ost-See zu erkennen. Als zu Anfang dieses Monates drei Unserer, von der zum Absegeln ins Mittelländische Meer in Bereitschaft gesetzten Flotte abgetheilten Kriegsschiffe, die Höhe der Insel Dagö paßirten, näherte sich eine Fregatte von der Schwedischen Flotte Unserm Schiffe, auf welchem sich der Vice-Admiral von Deßin befand, und verlangte, daß er salutiren solle, mit der hinzugefügten Benachrichtigung, daß auf ihrer Flotte sich der Bruder des Königes, Herzog von Südermannland, befinde. Unser Vice-Admiral, welcher sich auf den 17ten Artikel des Aboschen Friedens stützte, in welchem festgesetzt ist, daß die Flaggen beider Mächte einander nicht salutiren sollen, verweigerte diese Ehrenbezeugung, weil sie der

Schwedischen Flagge nicht gebühre, und lediglich in Rücksicht auf die Person des Herzogs von Südermannland, als Unseres Cousins und Bruders des Königes lies er dreizehn Schiffe thun, welches zu melden, er einen Officier an den Prinzen sandte, welcher aber zur Antwort gab: „daß er zwar oberwähnten Tractat zwischen Rußland und Schweden kenne, jedoch vom Könige den Befehl habe, bey jeder Gelegenheit, diese seiner Flagge zu leistenden Ehrenzuegung abzumündigen.“ Noch hatte uns die Zeit nicht erlaubt, über diese die Würde Unserer Flagge beeinträchtigende Aeußerung, welche für eine Aufforderung zum Kriege angesehen werden mußte, Erklärung zu fordern, als wir schon die zweite Nachricht erhielten, daß der König von Schweden Unseren Minister an seinem Hofe, dem Grafen Rasumowsky, befohlen habe, nach Rußland abzureisen, und solches zu eben der Zeit, als dieser unser Minister dem Schwedischen Ministerio die kräftigsten Versicherungen von Unserer unwandelbaren Absicht, mit dem Könige und seinem Reiche den Frieden zu erhalten, übergab. Der König gab der hierauf abzuweckenden Aeußerung, die schiefe Deutung, als trenne sie ihn von der Nation, obgleich kein Monarch es als beleidigend ansehen wird, wenn man seinen Unterthanen den seinen gleiche gute Gesinnungen beymißt. Wir halten hiebey Grund zu hoffen, daß der König sich auf dieses Verfahren, wenn es auch ungewöhnlich gewesen wäre, an uns wenden, und dadurch eine den bevorstehenden Unannehmlichkeiten zuvor kommende Erklärung veranlassen würde. In Stelle dessen vernahmen Wir aber bald darauf, von Unsern Finnländischen Grenzen, daß Schwedische Truppen in selbige gerückt, Unserer unbewaffneten Zoll Vorposten sich demüthiget, einen Officier und zwey Soldaten, welche in voller Sicherheit auf einem Boote gefahren, niedergeschossen, am 21ten dieses Monats sich in die Vorstadt von Nysslot geschlichen, das dortige Schloß feindlich berennt, und es mit ihrer Artillerie zu beschleßen angefangen

haben. Auf diese Weise also hat der Krieg, ehe uns eine Ursache desselben bekannt geworden, innerhalb Unserer Grenzen, in einer nur räuberischen Barbaren, nicht aber einer aufgelernten Europäischen Macht gewöhnlichen Art seinen Anfang genommen, indem diese die Waffen nicht ergreift, ohne die dazu bewegenden Ursachen vorher bekaant zu machen. Wir haben daher Unserer hiesigen Armee unter der A-führung des Generals Grafen Muffin Paszkin befohlen, dem Unser Reich anfallenden Feinde entgegen zu gehen, Unserer Flotte unter dem Admiral Greigh aber, wider die Schwedische Seemacht auszulau fen. Alle Unsere treue Unterthanen, welchen Wir mit bekümmertem Gemüthe diese gewaltthätige Treubrückskeit bekannt machen, werden also nebst uns trübste Gebete zum Höchsten schicken, daß seine allmächtige Hand Unse Vertheidigung segnen wolle, und Wir du ch sein gerechtes Geicht dahin gelangen, daß die Tapferkeit der Nachkommen bey ihrer Vertheidigung gegen einen Feind, der sich gewaltsam in der Rußland, welches sich keiner Schuld bewußt ist, aufgemacht hat, einen Ruhm erwerben möge, der demjenigen gleich ist, mit welchem ihre Vorfahren bey Vertheidigung des Vaterlandes über ihn triumphiret haben. Gegeben in Jarosfoje Sels am 30ten Junius im Jahre 1788. nach Christi Geburt, und im 27ten Unserer Regierung.

Catharina.

Tanger, den 17. Jun.

Der Kaiser von Marocco hat gegen seinem Sohn ein Scharmüßel bei Requinez verloren, und nun wird in allen Moscheen um Glück für die Waffen des Kaisers gebeten; dagegen werden die öffentlichen Verfluchungen gegen seine beyden Söhne in selbigen fortgesetzt. Er will nun den dritten Sohn zu seinem Nachfolger ernennen lassen. Gegen diejenigen, welche es mit seinen rebellischen Söhnen halten, ist er so aufgebracht, daß er alle Dörfer, wo selbige wohnen, mit Feuer und Schwerdt verwüsten, und auch der Weiber und Kinder nicht schonen läßt.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm
Gottlieb Korn's Buchhandlung, ist zu haben:

Berlinische Monatsschrift herausgegeben von F. Gedcke und C. C. Bießer. August.
Berlin 788. 8 fgr.

Politisches Journal nebst Anzeige von gelehrten und andern Sachen. Julius. 8. Hamburg
788. 8 fgr.

Geschichte des Thomas Jones eines Findelkindeß, 5r u. 6r Band, aus dem Engl. 8. Leipzig.
788. 2 Rthl. 15 fgr.

M. W. Smiths, Aethiologie, oder Lehre von den Ursachen der Verderbniß des menschlichen
Körpers, gr. 8. Wien 788. 20 fgr.

Amalie, eine wahre Geschichte in Briefen, 2 Bände, gr. 8. 788. 1 Rthl.

Die Insel von Fr. L. Graf zu Stolberg, gr. 8. Eps. 788. 25 fgr.

Kritische Uebersicht der neuesten schönen Literatur der Deutschen, 1r Bd. 18 St. gr. 8. Leipzig.
788. 13 fgr.

Minos Briefe an ihren Geliebten, gr. 8. 788. 1 Rthl.

Des Grafen Veterani Feldzüge in Ungarn und den angränzenden Provinzen, vom Jahre
1683 bis 1694. mit 2 Plaus, gr. 8. Dresden 788. 25 fgr.

Prämien-Plan für die Jahre 1788. 1789. und 1790.

Die Königl. Breslausche Krieger- und Domainen-Cammer macht hiermit dem Publico be-
kannt, wie dieselbe zur Beförderung der Landes-Fabriken, des Seiden-Bauers, der An-
pflanzung der Maulbeer-Bäume, Sammlung des Maulbeer-Saamens, ingleichen wegen der
Feuerung mit Stein-Kohlen etc. nachstehende Prämia auf die Jahre 1788. 1789. und 1790.
auszusetzen befunden hat.

A. Prämia, welche in dem Elisabeth-Markt ausgetheilet werden sollen.

1. Derjenige Fabricant oder Entrepreneur, welcher seit der Emanirung dieses Prä-
mien-Plans auf eigene Kosten in seiner Tuch-Fabrique das Kniestreichen der Wolle einrichtet,
und seine Spinnerey mit großen holländischen Rädern verrichtet, soll vor jedes große Rad,
wenn er darauf beständig arbeiten läßt, und wenigstens 10. dergleichen im Gange hat, als sein
Prämium erhalten 1 Rthl. 2. Derjenige Spinner in Oberschlesien, welcher auf einem sol-
chen großen Rade das feinste wollene Kniestreicher Garn gesponnen und solches durch Produ-
cirung eines Meister-Pfundes beweiset, erhält ein Prämium von 10 Rthl. 3. Derjenige
aber, welcher die meisten Meister-Pfunde von dergleichen feinen Garn das Jahr durch ges-
ponnen, erhält ein Prämium von 15 Rthl. Der Beweis hiervon muß durch ein Urtheil des
Steueraths und des Magistrats geführt werden. 4. Derjenige Blattbinder in Schlesien,
welcher das feinste Blatt von geförrten holländischen Rohr nach holländischer Art zu den fei-
nen seidenen und wollenen Waaren producirt, erhält 10 Rthl. 5. Derjenige Fabricant in
Schlesien, welcher das beste feinste Stück Battist roh producirt 15 Rthl. 6. Derjenige der
ein solches Stück Battist gebleicht vorzeiget 20 Rthl. 7. Derjenige Fabricant in Schlesien,
welcher das beste auf dänische Art zubereitete Leder zu den Handschuhen gefertigt hat 20
Rthl. Derjenige, welcher das meiste davon producirt, gut und unraffelt 30 Rthl. 8.
Derjenige Papiermacher, welcher das beste und wenigstens 1 Riß fein holländisches Post-
papier, so dem holländischen gleich zu achten, producirt 50 Rthl. 9. Derjenige Lein-
waden Spinner auf dem Lande, welcher seit Emanirung dieses Prämien-Plans in dem Creyse,
worin er wohnt, das beste egalste und richtig gewesene ganz oder halbschickte Mandel-Garn
gesponnen, und davon ein Stück gegen den Elisabeth-Markt an den hiesigen Magistrat durch
den Landrath einschlekt, welches bey der Censur von der anzusehenden Commission für das be-

Erkannt wird, erhält ein Prämium von 3 Rthlr. Derjenige Spinner, welcher im Creyse das meiste von dergleichen gutem Garne gesponnen, erhält 5 Rthlr. Der Land Rath jeden Creyses hat die Garne, welche eingesandt werden sollen, von den Spinnein einzusammeln und mit Beyfügung der Atteste der Gerichte des Orts und seiner, des Land Raths, 8 Tage vor dem Elisabeth-Markt an den Magistrat zu Breslau einzusenden, und an jedem Stück Garn auf einem versiegelten Zettel den Namen des Spinners und dessen Wohnungs-Ort zu vermerken. Mit dem Spinner, welcher das meiste gute Garn gesponnen, ist es eben so zu halten, und ein Stück davon einzusenden.

B. Prämia wegen des Seidenbaues und der Maulbeer-Baum-Zucht.

1. Derjenige, sey adelicher, geistlicher oder anderer Particulier, welcher den Seidenbau betreibt, erhält für jedes Pfund selbst erzeugter reiner Seide ein Prämium von 12 Ggr. 2. Derjenige, welcher seit Einanierung des neuen Prämien-Plans zum ersten mal Seide bauet und davon wenigstens ein Pfund produciren kann 10 Rthlr. 3. Derjenige, so unter denen die zum ersten mal Seide bauen, die mehreste Seide erzeuget, erhält 25 Rthlr. 4. Derjenige, welcher durch eine Specification und Attest des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inspectoris des Departements, welche gratis zu erthellen, beweiset, daß er in einem dieser 3 Jahre aus seiner Maulbeer-Baum-Schule dazu schickliche Stämme ins volle Land oder ins freye, besonders aber in eine Allée versetzt, bekommt für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume 50 Rthlr. 5. Demjenigen, der dieses Prämium einmal erhalten, und in dem folgenden Jahre, durch die Atteste der Land- oder Steuer-Räthe und des Plantagen-Inspectoris des Departements beweiset, daß er diese Anzahl Maulbeer-Bäume noch unterhalte, und daß, was davon eingezogen, nachgesetzt habe, wird für das 2te Jahr für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume zuerkannt 25 Rthlr. und für das 3te Jahr, nach gleichmäßiger geführten Beweise 20 Rthlr. 6. Derjenige, so die meisten Maulbeer-Baum Pflanzen in den Saatbeeten *a proportion* des ausgesäeten Saamens erzeuget, erhält 15 Rthlr. 7. Der, so die meisten Bäume von den ausgesäeten Saamen, in den Saat-Beeten conserviret und in Baum-Schulen verpflanzt 25 Rthlr. 8. Derjenige, der in einem dieser 3 Jahre aus seiner Baum-Schule 100 Stück taugliche Bäume ins volle Land versetzt, erhält 5 Rthlr. für 200 Stück 10 Rthlr. und so fort für jedes 100 Stück, so er mehr setzt auch 5 Rthlr. 9. Derjenige, so von diesen ins volle Land verpflanzten Maulbeer-Bäumen die meisten *a proportion* der gepflanzten Bäume gut conserviret, erhält im 2ten Jahre 15 Rthlr. Die Beweise werden durch die Atteste der Land- oder Steuer-Räthe und des Plantagen-Inspectoris wie *ad 2.* geführt. 10. Wer den mehresten Maulbeer-Saamen aus seiner Plantage colligiret hat, und solches durch obgedachte Atteste beweiset, erhält 15 Rthlr.

C. Prämia wegen Steinkohlen-Feuerung.

1. Derjenige, welcher in Schlesien seine Bleiche auf Steinkohlen-Feuer errichtet und das Feuer unter 2 Kesseln erhält, bekommt 10 Rthlr. ist die Bleiche auf 1. Kessel gerichtet 5 Rthlr. 2. Wer seine Bleiche im Fürstenthum Schweidnitz auf 2 Kessel mit Steinkohlen errichtet, erhält 6 Rthlr. daselbst auf 1. Kessel 3 Rthlr. 3. Wer einen wohl gelungenen untadelhaften Brand Ziegel aus einem Ofen von 30. und mehr Tausenden, oder einen Feld-Ofen von 60 bis 80000 Stück Mauer-Ziegel durch Steinkohlen-Feuer betriebe, und solches beweiset, erhält 10 Rthlr. 4. Wer aber einen Ziegel Ofen zum Dachziegel-Brennen mit Steinkohlen nach dem bey Schweidnitz erbaueten Modell anleget, und darinnen 3 gut getriebene Probe Brände gemacht hat, erhält ein Prämium von 15 Rthlr. 5. Wer in den Fürstenthümern Pauer, Liegnitz, Wohlau, Oppeln, Ratibor und in dem Leobschützer Creyse einen Kalk-Ofen auf Steinkohlen-Feuer errichtet, nach Freyburger Modell und wenigstens 100 Malter Kalk dar-

innen ausgebrannt, erhält 10 Rthl. 6. Wer seine Brandtwein-Brennerey auf Steinkohlen einrichtet, und wenigstens 3 Eimer Brandtwein gebrannt 3 Rthl. 7. Derjenige, welcher seine Brauerey auf Steinkohlen-Feuer errichtet 10 Rthl. 8. Wenn eine Färberey auf Steinkohlen-Feuer errichtet wird, auf 2 Kessel 10 Rthl. auf 1. Kessel 5 Rthl. 9. Derjenige Bäcker, so seinen Ofen mit Steinkohlen beheizet, und gutes ausgebacknes Brodt liefert, erhält 5 Rthl. 10. Wer seit Emanirung dieses Prämien-Plans eine Einrichtung mit Steinkohlen-Feuerung bey dem Gläze- und Röthe-Dörren, denen Potasch- Salpeter- und Seifen-Siedereyen trift, erhält für jede dergleichen Einrichtung ein Prämium von 3 Rthl. Zu allen vorstehenden Fällen sub B. & C. müssen glaubhafte Atteste von den Land- oder Steuer Rätthen beygebracht werden. Diese Atteste werden a. bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu Breslau dergestalt eingereicht, daß selbige längstens den 30ten Novbr. jeden Jahres sämtlich eingegangen seyn müssen. b. Müssen nicht verschiedene Objecte in ein Attest gebracht, sondern wegen gewonnener Seide besondere Atteste, für die ins volle Land versetzten Maulbeerbäume ebenfalls besondere Atteste, und solchergestalt für jedes anzuverlangende Prämium besondere Atteste übergeben werden. c. Muß in den Attesten wegen der verpflanzten Maulbeerbäume pflichtmäßig und in den folgenden Jahren deutlich exprimiret werden, ob das Prämium für das 1te, 2te oder 3te Jahr competiret. d. Müssen die Aussteller der Atteste pflichtmäßig darauf sehen, daß bey den Plantagen und verpflanzten Maulbeerbäumen, nicht alte und lange vorher existirte Bäume mit in Berechnung kommen, um dasjenige Quantum voll zu machen, auf welches das Prämium ausgesetzt ist. e. Die Pächter der Königl. Domainen-Neunter und der Cämmerey Gärten der Städte werden in so fern sie sich zu dem Selben Ban und Anpflanzung der Maulbeerbäume in ihrem Pacht-Contract verbindlich gemacht, von diesen Prämiiis ausgeschlossen.

D. Prämia, so an keine Zeit gebunden.

1. Derjenige mit Lächer handelnde Kaufmann, Eigenthümer einer Tuch-Fabrique und Tuchmacher, welcher in Schlessien gefertigte Tücher aus dem Orte seines Domicilii zu aufererst, und ohne daß solches schon vorher von andern Kaufleuten, Fabriquenthabern oder Tuchmachern aus diesem Ort geschehen, nach Frankfurt am Mayn, Braunschweig, Leipzig, und Raumburg an der Saale auf die Messe versendet, und deren Exportation mit Zoll-Zetteln gehörig erweist, nicht weniger auch den Verkauf der selben an dem Orte, wohin ihre Bestimmung bey den hiesigen Zoll-Neutern angegeben worden, in der Messe, zu welcher sie verführet worden, darthut, erhält für jedes nach Frankfurt am Mayn verführte Tuch 2 Rthl., für jedes nach Braunschweig 1 Rthl. 8 Ggr., für jedes nach Leipzig oder Raumburg an der Saale 1 Rthl. 2. Derjenige, welcher nach Verlauf von 5 Jahren seit Emanirung des Prämien-Plans seine Felder oder Gärten mit lebendigen Weiß-Dorn-Hecken, wo sonst hölzerne Zaune gemacht werden müssen, umfaßt, und die mehrste Anzahl nach Ruten in völligen Stand gesetzt, solches durch ein Attest des Land- oder Steuer-Raths und des nächstten Königl. Forst-Amtes beweiset, erhält ein Prämium von 40 Rthl. Derjenige, der nach diesem das mehrste gethan, erhält 30 Rthl. Derjenige, der nach dem 2ten das meiste gethan, erhält 20 Rthl. Derjenige, der nach dem 3ten das mehrste gethan, erhält 10 Rthl. 3. Derjenige Forstbediente in Gebürge, welcher in seinem Revier die Rodung der Stöcke mit dem Stamme zugleich ist: obduciret, solches durch ein Attest der Gebürge-Forst-Commission dociret, soll, wenn er das mehrste darin gethan, und beobachtet haben erwiesen, als Prämium erhalten 30 Rthl. Derjenige, so nach ihm das mehrste darin gethan 20 Rthl. Derjenige, so nach dem 2ten das mehrste gethan 15 Rthl. Derjenige, so nach dem 3ten das meiste gethan 15 Rthl. Derjenige, so nach dem 4ten das meiste gethan 10 Rthl. Und derjenige, so nach dem 5ten das

mehrste gethan 10 Rthlr. erhalten. Wobey zu bemerken, daß die Quanta von Klästern, so aus dergleichen Stücken, die mit dem Stamm zugleich gerodet sind, geschlagen worden, wenigstens 150 betragen müssen, unter welchen kein Prämium eifolget. Die Älteste der Geshüßs-Forst-Commission müssen spätestens ult. Decbr. jeden Jahres bey der Breslauischen 2. Cammer eingereicht, und darin die Zeit, wenn die Einschlagung der Stücke mit dem Stamm zugleich geschehen, bemerkt werden. Anlangend die Prämia sub A. wegen deren die Sachen aus ganz Schlesien in natura produciret werden müssen, sollen dieselben, so zum Prämio concurriren wollen, sich längstens bis zur Mittwoch in der ersten Markt-Woche bey der aus dem Breslauischen Stadt-Directore und zwey *Membris Magistratus* anzuordnenden Commission melden, sich mit dem Land- oder Steuerräthlichen Antrist legitimiren, und die Proben übergeben, welche der Magistrat gut approbiret. Den Tag darauf, als Donnerstag, muß der Magistrat zu Breslau eine Nachweisung von allen bey ihm eingereichten Probe-Stücken mit Benennung des Fabricanten, Namens des Orts wo er her ist, und worin das Probe-Stück besteht, bey der Königl. 2. Cammer einreichen, worauf in eben der Woche den Sonnabend die Censur zu Rathhause erfolget. Diese Censur geschieht, unter der Direction eines *Membrum Camerae*, in Gegenwart des Stadt-Directoris und zweyer *Membrorum Magistratus*, ingleichen werden dazu gezogen 2 Commerzien-Räthe, nicht weniger werden dabey, nach den Umständen, von derjenigen Zunft, zu deren Meier das Probe-Stück gehöret, 2 Ältesten adhibiret, welche der Magistrat Tages zuvor zu bestellen hat, ohne jedoch denselben den Rahmen desjenigen zu melden, der das Probe-Stück eingehändigt. Diejenigen Probe-Stücke, so nach der Censur den Preis erhalten, werden den Montag in der folgenden Woche der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer *ad inspiciendum*, nebst dem bey der Censur abgehaltenen Protocoll vorgelegt, welche sodann remittiret, die zuerkannten Prämia aber alsdenn öffentlich publiciret und assigniret werden sollen, ohne daß sich deshalb jemand in Person einfinden darf. *Signatum Breslau, den 7ten May 1788.*

(L. S.) Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

(*Citatio des Zacharias Krüglers.*) Von der Königl. Ologauschen Ober-Amts-Regierung wird auf Ansuchen der Anna Catharina verehelichten Krüglersin, geb. Dürffingin zu Goldberg, deren bößlich entwichener Ehemann, der Bleicher Zacharias Krüglers aus Schmiedeberg hiedurch citirt und vorgeladen, sich in *Termino peremptorio* den 7ten Octobr. a. c. vor dem Ober-Amts-Regierungs-Rath Harsleben Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Schlosse zu stellen, und von seiner bößlichen Entweichung Red und Antwort zu geben. Im Fall seines ungehorsamen Außenbleibens aber hat derselbe zu gewärtigen, daß das zwischen ihm und der Klägerin zeithero obgeschwebte Band der Ehe in *Contumaciam* getrennet, und derselben sich anderweitig zu verehelichen, werde nachgelassen werden.

(*Citatio der Wohlfart'schen Gläubiger.*) Dohm Breslau den 6ten August 1788. Daß hiesige Dohm-Capitular-Vogtetamt citiret alle diejenige, welche an den Kretzmer Johann Wohlfart, oder dessen verkaufte Gastwirthschaft zu Elebenhuben vor Breslau, der Schifvogel genannt, einen rechtlichen Real- oder Personalanspruch haben, auf den 8. Nov. 1788. früh um 10 Uhr zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen.

(*Citatio der Lippert'schen Gläubiger.*) Königl. Justiz-Amt Lüben den 30ten Jul. 1788. Zur Liquidirung und Justificirung ihrer Forderungen werden alle und jede Creditores des Tuchmacher Carl Friedrich Lippert aus hiesiger Amts-Ortstadt vor dem Kriegs- und Domainen-Cammer, über dessen Vermögen Concursus eröffnet worden, auf den 8ten Oct. a. c. früh um 9 Uhr vor das Amt *sub poena proclausi* citiret.

Rachtrag

Nachtrag ad No. XCIV. Montags den 11. August 1788.

(Verkauf des Joh. Chr. Walther'schen Fundi.) Von denen Breslauischen Stadtgerichten werden diejenigen, welche den Johann Christoph Walther'schen, auf dem Stadthaus Elbing, vor dem Dberthore, bey dem so genannten Ochsenplatz am Ecke der Rosengasse, sub No. 728. gelegenen und auf 2083 $\frac{1}{2}$ Rthl. gerichtlich taxirten, in 2 Wohngebäuden und einem getraumigen Garten bestehenden subhastirten Fundum käuflich an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch eingeladen, in denen auf den 14. Octobr., 16. Dec. a. c. und den 17. Febr. 1789. bezielten Licitationsterminen, zu gewöhnl. Frühzeit, in ordentlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzulegen und im letztern Termine die Abjudication an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant ohnfehlbar zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekante Real Prätendenten hiermit vorgeladen, zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letztern Licitationstermin selbst zu melden, und ihre etwanige Ansprüche an obbemeldetes Haus, dem Gerichte anzuzeigen, wie übrigens aber gewärtig zu seyn, daß sie auf erfolgte Abjudication damit und in so weit sie den Fundum betreffen, gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen. Breslau den 18. Jul. 1788.

(Zur Nachricht.) Dem allerhöchsten Königl. Special-Befehl vom 15. Octob. 1787. gemäß, werden hiermit alle diejenigen welche wegen Lieferungen, oder *ex alio quocunque Capite*, etwas an die Cassé des Prinz Eugen v. Württemberg'schen Husaren-Regiments zu fordern haben, vorgeladen, sich bey denen Gerichten obbenannten Regiments binnen 4 Wochen oder spätestens in dem auf den 1sten Sept. c. a. anberaumten *Termino peremptorio* zu melden, ihre Forderungen gehörig zu justificiren, und dagegen zu gewärtigen daß ein jedes *liquide praetensum* so gleich berichtet werden wird; im Fall sich aber niemand in der anberaumten Frist melden sollte, so wird später hin, keiner mehr mit seiner etwanigen Anforderung gehört, sondern *ab Instanzia* und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Staats-Quartler Dels den 8ten August 1788.

Königl. Preuß. Prinz v. Württemberg'sche Regiments-Gerichte.

v. Meiß

Stegmann

Obrister und Commandeur.

Regiments Quartierm. u. Auditeur.

(Citatio verschiedener ausgetretener Landeskinder.) Von denen Regimentsgerichten des von Erlach'schen Infanterie-Regiments werden hienit der den 10ten April 1779. von demselben desertirte Unterofficier George Forst, gegenwärtig 48 Jahr alt, 7 Zoll groß, evangelischer Religion, aus Mletau in Curland gebürtig, und welcher 16 Jahr und 2 Monat bey dem Regiment, vorher aber 8 Jahr denen Russen gedienet, und die seit dem Jahre 1784. desertirte Landeskinder, als 1. Der Grenadier Gottlieb Eschenscher, von Hoberhausen im Hirschberg'schen Freyß. 2. Friedrich Ueberschar, aus Ulbersdorf im Hirschberg'schen Freyß. 3. Andreas Wencfa, aus Buchwald im Halnau'schen Freyß. 4. Joseph Steckel, aus Kloster Grüssau Volkenhainschen Freyß. 5. Gottlob Seydel, aus Glemischdorf, im Neumark'schen Freyß. 6. Der Mousquetier George Burrmann, aus Kunern Striega'schen Freyß. 7. Gottfried Grundmann, aus Jacobsdorf, Neumark'schen Freyßes. 8. Caspar Menzel, aus Gerselfen im Löwenberg'schen Freyß. 9. Gottlob Wolf, aus Steinsdorf im Halnau'schen Freyß. 10. Joseph Krusch, aus Buchwald Neumark'schen Freyßes. 11. Gottlieb Neupelt, aus Keulendorf Neumark'schen Freyß. 12. Gottfried Seidel, aus Leuscherdsdorf im Goldberg'schen Freyß. 13. Gottfried Müller, aus Steinberg im Goldberg'schen Freyß, dergestalt citiret und vorgeladen, sich von heute an binnen 6 Wochen und spätestens den 30ten September dieses Jahres bey ihren melneldig verlassenen Fahnen wieder einzufinden, und

von ihrer treulosen Entweilung Red und Antwort zu geben. Sollten aber obige Deserteurs auf diese öffentliche Citation nicht erscheinen, so haben dieselben zu gewärtigen, daß gegen sie in Folge des allerhöchsten Königl. Edicts vom 17ten November 1764. durch ein verordnetes Krieges-Gericht auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen, und Confiscirung ihres sämmtl. gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der Invaliden Cassé werde erkannt werden. Ingleichen werden auch alle diejenigen, welche an dem von den genannten Ausgetretenen zurück gelassenen Vermögen irgend einen Anspruch zu haben vermehren, oder aber davon etwas in Händen haben, es bestehe nun in Geld oder Gelbeswerth, Wechsel oder Scheine, hienit ernstlich erinnert, binnen eben dieser Frist bey Verlust ihres Rechts und der darauf gesetzten Strafe bey uns gebührend Anzeige zu machen. *Signatum* Schwelbnitz den 2ten August 1788. Königl. Preuß. von Erlasche Regiments-Gerichte.

v. Manstein, Obrist u. Commendeur.

Rubis, Auditeur.

(Zu verauctioniren.) Donnerstag den 14ten August sollen in dem Staats Cantons ntrungs-Quartier Brocke des hochlöbl. Prinz Eugen von Württembergischen Husaren-Regiments, die sämmtlichen hinterlassenen Pferde des verstorbenen Herrn Majors von Vermeulen obgedachten Regiments an den Meistbietenden zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verauctionirt werden, welches dem Publico hierdurch angezeigt wird.

Königl. Preussische, Prinz Eugen von Württembergische Regiments-Gerichte.

von Kleist

Stegmann

Obrister und Commandeur.

Regiments-Quartierm. u. Auditeur.

(Fourage-Verpflegung.) Da der größte Theil der Fourage, welche der Nimptsche Kreis vom 1ten Sept. 1788, bis ult. Aug. 1789. nach Breslau und nach Strehlen zu liefern hat, an Entrepreneurs verbunden werden soll: Als wird *Terminus licitationis* auf den 21ten Aug. anberaumet, da denn ein jeder der zu diesen Entreprisen Lust hat, allhier früh um 8 Uhr vor dem Kreis-Collegio erscheinen, sein Geboth *ad acta* geben und gewärtigen kann, daß dem Wenigstbietenden gegen gehörige Sicherheit diese Lieferungen werden zugeschlagen werden. Es kann aber niemand zur Licitation zugelassen werden, der nicht wenigstens 1000 Rtl. Caution in Pfandbriefen oder baaren Geld bey der Licitation präsirtet. Nimptsch den 2ten August 1788. E. F. Graf v. Pfell.

(Zu verkaufen.) Stroppen den 30ten Jun. 1788. Magistratus machet bekannt daß die seit 13 Jahren wüste stehende Schubank, des Anno 1775 verstorbenen Schumacher George Härtels, an den Meistbietenden verkauft werden soll, und haben sich Kauflustige in *Termino peremptorio* deo 1. Sept. c. a. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Rathsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß diese Schubank dem Meist- und Bestbietenden im vordenannten *Termino* zugeschlagen werden wird. Zugleich werden alle diejenigen welche an diese Härtelsche Schubank *ex quocunque capite vel causa* rechtsbegründete Ansprüche zu haben vermehren in obigem *Termino* Nachmittags um 2 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen *sub poena præclusi et perpetui silentii* an und auszuführen.

(Zur Nachricht.) Prausnitz, den 6. August 1788. Dem Publico zur Nachricht, daß auf dem Wege von Breslau nach Prausnitz ein Sack, worinn verschiedenes an Ess- und Trinkwaaren, Seife und Leinwandwaaren nebst einer Litte, gefunden worden. Es hat sich dahero der Eigenthümer bei hiesigen Stadtgerichten zu melden, und nach geschehener Bescheinigung des Eigenthums die Extradition dieser Sachen gegen Erstattung der Unkosten, nach Ablauf von 4 Wochen aber zu gewärtigen, daß solche der hiesigen Armen-Casse anheim fallen werden.



(**Lotterie-Nachricht.**) Diesenigen Interessenten so ihre Gewinnst/ 5. Classe 20ter Berliner Classen Lotterien noch nicht abgefordert, werden höflichst ersucht, solche sogleich und vergütlich gegen Einlieferung der Gewinnst-Loose in Empfang zu nehmen. Zur neuen 21ten Lotterie stehen ganze Loose a 1 Rthl. 5 sgr. halbe 17½ sgr. Viertel-Loose a 8 sgr. 9 d. in Courant zu Dienste. Auch können jederzeit alle beliebige Einsätze zur Zahlen-Lotterie bey mir gemacht werden. Plans von beyden Lotterien gratis. Auswärtige Liebhaber werden Briefe und Gelder gefälligst franco einsenden, und dagegen prompte und accurate Bedienung gewiß versichert seyn. Breslau den 9. Aug. 1788.

Johann David Wenzel in der goldnen Cronlam Klinge.

(**Ciratio der Krauseschen Geschwister.**) Glas den 6 Februar 1788. Magistratus tritt die von hier gebürtigen Seiffenheder Alex Krauseschen Kinder, von deren Leben und Aufenhalt seit länger als 10 Jahren keine Nachricht vorhanden, als: 1. Valentin Krause, 2. Theresia Krausin, 3. Francisca Krausin verehelichte Espalatosfa, deren Vermögen 119 Fl. 25 Kr. 5½ Hl. beträgt, *ad instantiam* ihrer Unverwandtin der Anna Ludmilla Dilla Krausin verehelichte Tangelmeyern, daß sie entweder selbst, oder ihre etwannige unbekannte Erben und Erbnehmen, binnen 9 Monaten, und längstens bis zum 15 November 1788. bey hiesigem Magistrat sich schriftlich oder persönlich melden, und weitere Anweisung gewärtigen sollen, widrigenfalls die genannten Abwesenden, bey fernerm Stillschweigen, nach Vorschrift des Edicts vom 27 October 1763. *per Sententiam* für todt erklärt werden, und ihr Vermögen mit *Præclusio* der unbekannten Erben und Erbnehmen, ihrer sich gemeldeten nächsten Unverwandten zugesprochen werden wird.

(**Zur Nachricht.**) Der in dem Vincentiner Vorwerke auf dem Elbing durch den Augen-Arzt Wende aus Freiburg operirte Schaffer, ist auf beide Augen glücklich wieder sehend worden, daß er sogar laufen kann, und konnte den 8ten vor sich selbst nach Breslau gehen, ohne einen Menschen mit sich zu nehmen. Den 8ten operirte er einen Juden aus Rawitsch durch die Retractio, daß er nach geschעהner Operation also gleich sehen konnte. Breslau den 8. August 1788.

(**Zur Nachricht.**) In Gottlieb Löwens Buchhandlung in Breslau am Klinge, wird zum Besten des neuen Armen- und Arbeitshauses verkauft: Des R. Ob. Conf. R. und Insp. Herrn Gerhards Einweihungsrede des neuen Armen- und Arbeitshauses 2 sgr. Des Catecheten an diesem Hause Herrn Zastrow Predigt bei der Wiedereröffnung des Gottesdienstes in demselben 2 sgr.

(**Gestohlene Löffel.**) Es sind im Bürgerwerder zwischen dem 1ten und 11ten Aug. 4 Stück silberne Eßlöffel jeder mit einem *W* bezeichnet, unter welchen auf einem die Zahl 6. auf dem andern 17. einem andern 17. einem andern 18. und einem 20. steht. Dann 3 silberne Theelöffel, von denen einer mit der Zahl 9. einen mit der Zahl 11. dann einer mit der Zahl 14. bezeichnet ist, gestohlen worden. Man verspricht einen Louisd'or Belohnung demjenigen welcher eine Entdeckung des Diebes mittheilen kann. Man kann sich deshalb in der Zeitungsexpeditio melden.

(**Zur Nachricht.**) Da ich eine Schrotgießerey etablirt habe, auch dabey das sogenannte Tabacksbley fabricirte, so mache ich solches einem verehrungswürdigen Publico bekannt und verspreche die beste Bedienung. Breslau den 9ten Aug. 1788.

Ernst Friedrich Ohle, wohnhaft in No. 516, bei der Stebenrade-Brücke.

(Gestohlene Pferde.) Es sind in der Nacht zwischen dem 4ten und 5ten dieses Monats auf einem, eine Meile von Liegnitz gelegenen Dorfe, dem dasigen Hrn. Passori drey Pferde nebst 2 Geschirren, Wendegurt und Sattel, aus dem Stalle gestohlen worden. 1) Eine schwarze Stutze, 2½ Jahr alt, mit einem weißen Sterne auf der Stirne und einem weißen Schmiße auf der Nase. 2) Eine schwarze Stutze, ohngefähr 14 Jahre alt, mit sternmengen grauen Haaren auf dem Kamm, und einem sogenannten Rattenschwanz. 3) Ein schwarzer Wallache, 13 Jahre alt, mit einigen weißen Sattelflecken. Wer etwas von diesem Diebstahl entdecken sollte, beliebe es dem Herrn von Förster in Seiffersdorf bey Liegnitz zu melden, wo ihm, nach Empfang dieser Pferde, nicht nur die Kosten restituiert, sondern auch ein der Sache angemessenes Douceur ausgezahlt werden soll. Seiffersdorf den 9ten August 1788.

(Zur Nachricht.) Ich Endes unterzeichneter mache hiermit ergebenst bekannt, daß ich mit allerhöchster Königl. Concession meine Eloner Gold- und Silber-Fabrique etabliret, und mein Gewölbe im halben Mond auf dem Raschmarkt eröffnet habe; verspreche gute Waare und billige Preise, bitte also um geneigten Zuspruch. C. B. Jasche.

(Zur Nachricht.) Es wird ein junger Mensch, welcher ohngefähr 16 bis 18 Jahr alt, der etwas schreiben und rechnen kann, verlangt. Nähere Nachricht giebt die hiesige Zeitung: Expedition.

(Zu vermietthen.) In No. 563. auf dem Salzring sind Gewölber nebst Wohnungen zu vermietthen und bey dem Eigenthümer zu erfragen.

(Gelehrte Nachricht.) Bekanntlich hat das Staatenjournal des Herrn von Großing mit dem zweiten Theil des zweiten Jahrganges wegen der sonderbaren Schicksale seines Verfassers seine Endschafft erreicht. Der allgemeine Beyfall mit dem diese Schrift aufgenommen und gelesen worden, beweist daß die Idee des Hrn. von Großing eine solche Schrift zu schreiben im Geschmack des deutschen Publikums war, so viel man auch wieder die Ausführung einzelner Stücke derselben mit Recht oder Unrecht einzumenden gehabt. Dies hat nun eine vor der Hand noch nicht zu nennende gute deutsche Buchhandlung bewogen, dieselbe nach dem Hauptplan des Hrn. v. Großing unter dem Titel: Neues Staatenjournal fortsetzen zu lassen. Die Herausgeber welche es noch nöthig finden das Incognito zu beobachten, werden sich zur Regel machen, die Lücken welche Hr. v. Großing nach seinem Plan noch übrig gelassen hatte, auszufüllen, und die Urtheile billiger Rezensenten zu nutzen. Sie werden mit aller Freymüthigkeit schreiben, welche die Wichtigkeit ihrer Materien erfordert; allein sie werden zum harten Urtheile, deren Hr. v. Großing sich oft schuldig gemacht, nicht nachahmen; Sie werden Sachen, aber nie Personen tabeln; sie werden von den Fehlern der Großen und der Regierungen mit derjenigen Achtung sprechen die ihnen gebühret; und so hoffen sie, wird man auch selbst in Staaten wo strenge Zensur-Gesetze herrschen, ihrer Schrift den Eintritt nicht versagen. Sie haben sich zur Pflicht gemacht kein Vaterland zu haben, sich zu keiner Religions-Parthel öffentlich zu bekennen. Das Wohl der Menschheit, die Verbreitung der Tugend und wahren Aufklärung in ihren verschiedenen Modificazionen wird ihre Schritte leiten. Mit dem 1ten Septemb. wird das erste Stück von 8 Bogen brochirt erscheinen, und auf dem Umschlage derselben auch eine nähere Anzeige wohin man Beylagen adressiren kann.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreyimal, Montags, Mittwochs und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korn's Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.